| Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin Abteilung Bürgerdienste, Ordnungsamt, Straßen- und  Grünflächenamt | Logo Berlin mit Bär und Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg mit Wappen |
| --- | --- |

Es gilt das gesprochene Wort

55. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin am 15.09.2021

Antwort auf die mündliche Anfrage **Nr.** 23 der BV Dr. Christine Scherzinger (Die Linke)

|  |
| --- |
|  |

„Rechtliche Maßnahmen gegen die Eigentümerin des Geisterhauses (Stubenrauchstraße/Odenwaldstraße)“

Sehr geehrter Herr Vorsteher, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dr. Scherzinger,

Für die Beantwortung der zweiten Frage sowie der 1 Nachfrage bedanke ich mit für die Zuarbeit der Stadtplanung :

# 1. Frage

Welche weiteren Möglichkeiten bestehen gegenüber der Eigentümerin über die Androhung von Zwangsgeld hinaus, wenn sie weiterhin nichts für die Rückführung tut?

Antwort auf 1. Frage

Über die Androhung des Zwangsgeldes hinaus besteht natürlich die Möglichkeit, das angedrohte Zwangsgeld festzusetzen und zu vollstrecken. Davon wird auch regelmäßig Gebrauch gemacht.

2. Frage

Liegt das angeordnete Baugutachten, das am 31. Mai vorliegen sollte, mittlerweile vor?

Antwort auf 2. Frage (Stadtplanung)

Das Gutachten wurde nach Kenntnis des Bezirksamtes durch den Sachverständigen erstellt, dem Bezirksamt aber von der Eigentümerin noch nicht vorgelegt.

1. Nachfrage

Welche Ordnungsstrafen und Bußgelder müssten wann gegenüber der Eigentümerin verhängt werden, falls das Baugutachten noch immer nicht vorlegt wurde?

Antwort auf 1. Nachfrage ( Stadtplanung)

Sollte der bestehenden Anordnung nicht Folge geleistet werden, kann dieser Verstoß im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 WoAufG Bln). Im Vordergrund steht jedoch die Erzwingung der Begutachtung im Wege der Ersatzvornahme, da mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren kein Erkenntnisgewinn als Voraussetzung für die Sanierung des Objekts verbunden ist.

2. Nachfrage

Inwieweit werden derzeit Instrumente der Zweckentfremdung bei dem Leerstand überprüft?

Antwort auf 2. Nachfrage

Die Zweckentfremdungsstelle führt das Verwaltungsverfahren nach den gesetzlichen Vorgaben. Nach den Vorschriften zur Verwaltungsvollstreckung muss zunächst das mildeste Mittel angewendet werden. Das ist in Zweckentfremdungsangelegenheiten regelmäßig das Zwangsgeld. Insofern bietet sich derzeit kein anderes Instrument, als die Eigentümerin durch die Festsetzung von Zwangsgeldern zur Umsetzung der Anordnung zu bewegen.

Bezirksstadträtin Christiane Heiß